

## Beitragsordnung

### 1. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist der § 5 der „Satzung der Dorfgemeinschaft Moorwarfen e.V.“ im Folgenden: Satzung.

### 2. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.

Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

### 3. Beschlussfassung und Bekanntgabe

- a. Die Mitgliederversammlung hat daher in Ihrer Sitzung am 19. Juli 2012 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.
- b. Die Beitragsordnung tritt nach Eintrag in das Vereinsregister und Bescheinigung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt in Kraft.
- c. Mitglieder, die dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt, und erkennen sie somit als verbindlich an.
- d. Die Beitragsordnung wird in der üblichen Weise ausgehändigt und auf der Internetseite des Vereins ([www.dorfgemeinschaft-moorwarfen.de](http://www.dorfgemeinschaft-moorwarfen.de)) veröffentlicht.

### 4. Regelungen

- a. Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31. Dezember. Des Folgejahres.
- b. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.
- c. Die Beschlussfassung ist auch bei unveränderten Beitragssätzen Punkt der Tagesordnung.
- d. Der Mitgliederbeitrag beträgt a) für Einzelpersonen 15,-- Euro und b) für Familien oder Haushaltsgemeinschaften 25,-- Euro pro Jahr.
- e. Fördermitglieder nach § 4 Ziffer 2 der Satzung zahlen einen in ihrem Ermessen liegenden Förderbeitrag.
- f. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontoänderungen umgehend schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen, entstehende Kosten gehen zu Lasten des Mitgliedes.
- g. Bei Vereinseintritt bis zum 30. Juni eines Jahres ist der volle, nach dem Termin der halbe Jahresbeitrag zu zahlen.

# Dorfgemeinschaft Moorwarfen e.V

Moorwarfer Gastweg 41 | 26441 Jever



- h. Wird die Kündigungsfrist nach § 4 Ziffer 4 der Satzung nicht eingehalten, verlängert sich diese und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Jahr.
- i. Alle Beiträge des Vereins sind auf das Beitragskonto des Vereins zu zahlen. Die Bankverbindung lautet:

IBAN: DE 94 2805 0100 0090 6989 86

BIC: SLZODE22XXX

Landessparkasse zu Oldenburg (LzO)

- j. Alle Vereinsbeiträge sind bis zum 15. Januar des laufenden Kalenderjahres fällig.
- k. Jedes Mitglied erhält eine Bescheinigung über die Zahlung des Vereinsbeitrages.

Moorwarfen, Juli 2017

Der Vorstand